

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1988/81 des Rates vom 13. Juli 1981 über die Einfuhr nach Italien von Jutegarnen mit Ursprung in Thailand** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1989/81 des Rates vom 13. Juli 1981 über Maßnahmen, bei denen in Griechenland ein erhöhter Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds angewandt wird.** 4
- Verordnung (EWG) Nr. 1990/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1991/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1992/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1993/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 12
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1994/81 der Kommission vom 15. Juli 1981 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Oberkleidung und Bekleidungszubehör der Warenkategorie Nr. 75 (Kennziffer 0750), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1995/81 der Kommission vom 15. Juli 1981 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für kautschutierte Gewebe der Warenkategorie Nr. 103 (Kennziffer 1030), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 16

<p>★ Verordnung (EWG) Nr. 1996/81 der Kommission vom 15. Juli 1981 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden</p>	18
<p>★ Empfehlung Nr. 1997/81 der Kommission vom 3. Juli 1981 zur Änderung der Empfehlung Nr. 587/80/EGKS über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern .</p>	20
<p>★ Entscheidung Nr. 1998/81/EGKS der Kommission vom 14. Juli 1981 zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS hinsichtlich der statistischen Ausfuhrüberwachung bestimmter EGKS-Erzeugnisse.</p>	22
<p>Verordnung (EWG) Nr. 1999/81 der Kommission vom 15. Juli 1981 über die Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79</p>	23
<p>Verordnung (EWG) Nr. 2000/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse</p>	26
<p>Verordnung (EWG) Nr. 2001/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors</p>	29
<p>Verordnung (EWG) Nr. 2002/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker</p>	30
<p>Verordnung (EWG) Nr. 2003/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen</p>	31
<p>Verordnung (EWG) Nr. 2004/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung</p>	35
<p>Verordnung (EWG) Nr. 2005/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 zur zeitweiligen Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais und Gerste</p>	37
<p>Verordnung (EWG) Nr. 2006/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung</p>	38

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

81/502/EWG :

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1981 zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, aus Hongkong stammende Kleider aus Geweben und aus Gewirken von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen</p>	40
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

81/503/EWG :

<p>Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3022/80</p>	42
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

81/504/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1981 über die Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3024/80 43

81/505/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1981 über die Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3026/80 44

81/506/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1981 über die Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3023/80 45

81/507/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1981 über die Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3025/80 46

81/508/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 1981 über den Transport von 10 700 Tonnen Olivenöl, die sich in den Lagern der griechischen Interventionsstelle befinden, innerhalb des Hoheitsgebiets Griechenlands 47

81/509/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 1981 zur Genehmigung eines Programms für die Verwertung von Schlachtnebenprodukten zu hochwertigen Futtermitteln in Baden-Württemberg gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates 49

81/510/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1981 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 50

81/511/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1981 zur Genehmigung eines Programms des Großherzogtums Luxemburg betreffend die weinwirtschaftlichen Anlagen des Moselgebiets in Luxemburg gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates 51

81/512/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1981 zur Genehmigung eines Programms für die Folgerzeugnisse von Oliven und Ölsaaten in Griechenland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates 52

81/513/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1981 zur Genehmigung eines Programms für die Verarbeitung und Vermarktung von Geflügelzuchterzeugnissen in Frankreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates 53

81/514/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1981 zur Genehmigung eines Programms für die Verarbeitung und Vermarktung von Saatgut in Belgien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates 54

81/515/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1981 zur Genehmigung eines Programms betreffend frisches und getrocknetes Obst und Gemüse in Griechenland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates 55

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1988/81 DES RATES**vom 13. Juli 1981****über die Einfuhr nach Italien von Jutegarnen mit Ursprung in Thailand**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum Abschluß von Konsultationen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Thailand auf der Grundlage der zwischen der Gemeinschaft und Thailand über Jutegarnauf-
fuhren in Kraft befindlichen Vereinbarung hat die Regierung dieses Landes sich verpflichtet, für den Zeitraum vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1983 ihre Ausfuhren von Jutegarnen nach Italien frei-
willig zu begrenzen.

Die Wirksamkeit der von den Behörden Thailands getroffenen Selbstbeschränkungsmaßnahmen hängt von der Schaffung eines Kontrollsystems durch die Gemeinschaft ab ; für dessen Anwendung ist es erforder-
lich, daß die Einfuhren der betreffenden Waren nach Italien genehmigungspflichtig sind.

Die Selbstbeschränkungsmaßnahmen sehen Höchst-
mengen für die Ausfuhren in den Jahren 1981, 1982
und 1983 vor. Es sind demnach Höchstmengen für die
Einfuhr dieser Waren nach Italien festzusetzen.

Während der Konsultationen wurde die Möglichkeit
vorgesehen, bis zu bestimmten Prozentsätzen die nicht
ausgenutzten Mengen der für ein Jahr festgesetzten

Höchstmenge auf die Höchstmenge des folgenden
Jahres zu übertragen ; desgleichen kann ein Teil einer
für das folgende Jahr festgesetzten Höchstmenge im
Vorgriff genutzt werden.

Ferner wurde vorgesehen, daß Waren, die im aktiven
Veredelungsverkehr oder nach einem anderen
Verfahren der vorübergehenden Einfuhr nach Italien
verbracht und im unveränderten Zustand oder nach
Be- oder Verarbeitung aus dem Zollgebiet der
Gemeinschaft wiederausgeführt wurden, auf die vorge-
sehenen Höchstmengen nicht angerechnet werden.

Gemäß der vorstehend genannten Vereinbarung
müssen die thailändischen Behörden für die
Ausfuhren von Jutegarnen nach der Gemeinschaft
Ausfuhrgenehmigungen erteilen ; Einfuhren von Jute-
garnen nach Italien, die in Thailand ab 1. Januar 1981
mit vor diesem Zeitpunkt von den thailändischen
Behörden ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen
verladen wurden, müssen auf die für 1981 festgesetzte
Höchstmenge angerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die nachstehenden Waren mit Ursprung in
Thailand, die in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum
31. Dezember 1983 aus diesem Land nach Italien
eingeführt werden, ist bei der Einfuhr die Vorlage
einer von den zuständigen Behörden des betroffenen
Mitgliedstaats ausgestellten Einfuhrgenehmigung
erforderlich. Die Einfuhrgenehmigungen sind auf
folgende Mengen beschränkt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Höchstmengen		
			1981	1982	1983
57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	Tonne	3 390	3 660	3 955

(2) Die Einfuhrgenehmigungen werden bis zu den in Absatz 1 genannten Höchstmengen ohne weiteres und unverzüglich erteilt, sobald der Einführer die von den zuständigen thailändischen Behörden ausgestellte Ausfuhrbescheinigung mit den im Anhang aufgeführten Angaben vorgelegt hat.

Die genehmigten Einfuhren werden auf die Höchstmenge angerechnet, die für den Zeitraum gilt, in dem die Waren in Thailand zur Ausfuhr nach Italien verladen wurden. Die Einfuhren von Jutegarnen nach Italien, die in Thailand ab 1. Januar 1981 auf der Grundlage von vor diesem Zeitpunkt von den thailändischen Behörden ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen verladen wurden, werden auf die für 1981 festgesetzten Höchstmengen angerechnet.

Artikel 2

Stellt die Kommission fest, daß nach dem Protokoll der Konsultationen einem Antrag der thailändischen Behörden,

— nicht ausgeschöpfte Teile einer in diesem Protokoll für ein Jahr festgesetzten Höchstmenge auf

die für das folgende Jahr festgesetzte Höchstmenge zu übertragen oder

— einen Teil einer für das folgende Jahr festgesetzten Höchstmenge im Vorgriff zu nutzen,

stattzugeben ist, so unterrichtet sie den Mitgliedstaat davon; dieser genehmigt die Einfuhr über die in Absatz 1 festgesetzten Höchstmengen hinaus bis zu den von der Kommission angegebenen Mengen.

Artikel 3

Waren die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs oder eines anderen Verfahrens der vorübergehenden Einfuhr nach Italien verbracht und in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausführt werden, werden auf die in Artikel 1 genannten Höchstmengen nicht angerechnet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON

*ANHANG***Angaben nach Artikel 1 Absatz 2**

Die Ausfuhrbescheinigungen, die die zuständigen Behörden Thailands⁽¹⁾ für die in dieser Verordnung bezeichneten Waren erteilen, müssen folgende Angaben enthalten :

1. Bestimmung, insbesondere Stadt und Bestimmungsmittgliedstaat,
2. laufende Nummer,
3. Name und Anschrift des Einführers,
4. Name und Anschrift des Ausführers,
5. Warenbezeichnung,
6. Mengen (in Tonnen),
7. die Bestätigung, daß die betreffende Menge auf die für Italien vorgesehene Höchstmenge angerechnet wurde bzw. daß sie für die Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung bestimmt ist.

⁽¹⁾ Department of Foreign Trade, Ministry of Commerce.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1989/81 DES RATES

vom 13. Juli 1981

über Maßnahmen, bei denen in Griechenland ein erhöhter Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds angewandt wirdDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft muß die Liste der Gebiete nach der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 über Maßnahmen, bei denen ein erhöhter Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds angewandt wird⁽³⁾, vervollständigt werden.

Bis zur Bestimmung der vorrangigen griechischen Gebiete ist Griechenland vorübergehend der erhöhte Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds zu bewilligen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei Maßnahmen, die in Griechenland durchgeführt werden, wird der erhöhte Beteiligungssatz nach Artikel 8 des Beschlusses 71/66/EWG⁽⁴⁾ in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG⁽⁵⁾ angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung ist auf Maßnahmen anwendbar, für die ein Zuschußantrag gestellt worden ist, den die Kommission vor Inkrafttreten der Regeln genehmigt hat, die sich aus der Überprüfung des geänderten Beschlusses 71/66/EWG gemäß Artikel 11 dieses Beschlusses ergeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 144 vom 15. 6. 1981, S. 34.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 29. 4. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1990/81 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1981

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/81⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2035/80⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche
Parität dieser Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 15. Juli 1981 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Roggengrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	87,81
10.01 B	Hartweizen	128,15 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	40,06 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	67,85
10.04	Hafer	22,63
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	57,19 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	54,84 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	137,92
11.01 B	Mehl von Roggen	71,10
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	212,23
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	146,73

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1991/81 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1981

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. Juli 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,67	0,67	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	2,89	2,89	1,93
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,48	0,48	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,94	0,94	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,19	1,19	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,89	0,89	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	5,14	5,14	3,44	3,44
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	3,84	3,84	2,57	2,57
11.07 B	Malz, geröstet	0	4,48	4,48	2,99	2,99

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1992/81 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1981

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie
der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/80, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/80, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3540/80⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽⁹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹⁰⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹¹⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 13. und am 14. Juli 1981 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1980, S. 81.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 139 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1980, S. 82.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenöls sektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	32,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	29,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	33,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	32,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	56,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	6,38
07.03 A II	6,38
15.17 B I a)	14,50
15.17 B I b)	23,20
23.04 A II	2,64

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1993/81 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1981

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/81⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	58,52
11.07 A II b)	74,73
11.07 B	87,09

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1994/81 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1981

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Oberkleidung und Bekleidungszubehör der Warenkategorie Nr. 75 (Kennziffer 0750), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenkategorie bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplatonds, der für jedes der in Spalte (5) des Anhangs B aufgeführten begünstigten Länder der in Spalte (6) dieses Anhangs festgesetzten Mengen entspricht, gewährt. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für andere Oberkleidung und Bekleidungszubehör der Warenkategorie Nr. 75 ist der Plafond auf 14 680 Stück festgesetzt. Am 6. Juli 1981 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von anderer Oberkleidung und Bekleidungszubehör der Warenkategorie Nr. 75, mit Ursprung in China, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3320/80, die die Beachtung eines Platonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber China wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 20. Juli 1981 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in China wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1981	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0750	75	ex 60.05 A II	60.05-66 ; 68	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungs-zubehör : II. andere : Anzüge und Kombinationen (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Skianzüge)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1995/81 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1981

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für kautschutierte Gewebe der Warenkategorie Nr. 103 (Kennziffer 1030), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenkategorie bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds, der für jedes der in Spalte (5) des Anhangs B aufgeführten begünstigten Länder der in Spalte (6) dieses Anhangs festgesetzten Menge entspricht, gewährt. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren auf dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete jederzeit wiederingeführt werden, sobald der in Frage kommende Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für kautschutierte Gewebe der Warenkategorie Nr. 103 ist der Plafond auf 3,06 Tonnen festgesetzt. Am 7. Juli 1981 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von kautschutierten Geweben der Warenkategorie Nr. 103, mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3320/80, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab. 20. Juli 1981 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wiederingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1981	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1030	103	ex 59.11	59.11-11; 14; 17; 20	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke : mit Ausnahme für die Reifenherstellung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1981, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1996/81 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1981

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenkategorie bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplatfonds, der für jedes der in Spalte (5) des Anhangs B aufgeführten begünstigten Länder der in Spalte (6) dieses Anhangs festgesetzten Menge entspricht, gewährt. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 ist der Plafond auf 4,08 Tonnen festgesetzt. Am 6. Juli 1981 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von anderen konfektionierten Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112, mit Ursprung in Malaysia, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3320/80, die die Beachtung eines Platfonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Malaysia wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 20. Juli 1981 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Malaysia wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1981	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1120	112	ex 62.05	62.05-10 ; 30 ; 93 ; 98	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung : Andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG Nr. 1997/81/EGKS DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1981

zur Änderung der Empfehlung Nr. 587/80/EGKS über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Empfehlung Nr. 587/80/EGKS ⁽¹⁾, verlängert bis zum 31. Dezember 1981 durch die Empfehlung Nr. 3384/80/EGKS ⁽²⁾, wurde eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt.

Einige Drittländer, die in den Listen im Anhang zu der Empfehlung Nr. 587/80/EGKS nicht aufgeführt sind, haben für 1981 mit der Kommission Vereinbarungen über den Handel mit bestimmten EGKS-Erzeugnissen geschlossen; es ist daher angezeigt, die Empfehlung entsprechend zu ändern —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS :

Artikel 1

Die Empfehlung Nr. 587/80/EGKS wird wie folgt geändert :

1. Der Wortlaut von Buchstabe A in Absatz 2 von Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„A. Für Erzeugnisse mit Ursprung in und direkter Herkunft aus einem der in Anhang II aufgeführten Länder mit Ausnahme Brasiliens (direkte Einfuhren) und für Roheisen der Tarifnummer 73.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und direkter Herkunft aus Brasilien :

- a) die handelsübliche Bezeichnung des Erzeugnisses, einschließlich genauer Spezifikationen, die die Berechnung des Einstandspreises entsprechend der gewählten Preisliste ermöglicht;
- b) Einstandspreis am Bestimmungsort pro Tonne, mit Angabe der Zölle, Transportkosten und aller Zuschläge, aller Abschläge und aller anderen Elemente, die der Berechnung dieses Einstandspreises zugrunde gelegt worden sind;
- c) Angabe
 - (i) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemein-

schafterzeugers, unter Angabe des Datums dieser Preisliste,

(ii) oder gegebenenfalls des Angebots des Drittlandes, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten, einschließlich des Datums dieses Angebots,

(iii) oder gegebenenfalls anderer Preise (die zu begründen sind);

d) Datum und Referenz des Seefrachtbriefs, falls vorhanden.“

2. Der Wortlaut von Buchstabe B in Absatz 2 von Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Für Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in Anhang II aufgeführten Länder mit Ausnahme Brasiliens und für Roheisen der Tarifnummer 73.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien bei Herkunft dieser Erzeugnisse aus einem anderen, nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland (indirekte Einfuhren) und für Erzeugnisse mit Ursprung in einem nicht in den Anhängen I und II aufgeführten Land :

- a) vollständige Warenbezeichnung, die der Bezeichnung entspricht, welche in der Liste der den Basispreisen unterliegenden Erzeugnisse angegeben ist ⁽¹⁾;
- b) Preise frei Gemeinschaftsgrenze, cif, verzollt und entladen, pro Tonne, in der Währung des Vertrages.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 31. 12. 1979, S. 15.“

3. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (i) erhält folgende Fassung :

„(i) für die in Anhang III A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in Anhang II aufgeführten Länder, ausgenommen Brasilien, und für Roheisen der Tarifnummer 73.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, aber mit Herkunft aus einem nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland.“

4. In Anhang II werden Brasilien und Südkorea hinzugefügt.

5. In Anhang III A wird die NIMEXE-Kennziffer 73.02-11 durch die Kennziffern 73.02-01 und 73.02-09 ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 30. 12. 1980, S. 42.

Artikel 2

Brüssel, den 3. Juli 1981

Diese Empfehlung gilt ab dem Tag ihrer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis zum 31. Dezember 1981.

Artikel 3

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG Nr. 1998/81/EGKS DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1981

zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS hinsichtlich der statistischen Ausfuhrüberwachung bestimmter EGKS-ErzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 47 und 74,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS der Kommission⁽¹⁾, verlängert durch die Entscheidung Nr. 3385/80/EGKS⁽²⁾, wurde für die Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Ländern in die Gemeinschaft eine nachträgliche Überwachung eingeführt.

Mit der Entscheidung Nr. 2796/80/EGKS der Kommission⁽³⁾ wurde die Entscheidung Nr. 588/80/EGKS dahingehend geändert, daß die Mitgliedstaaten der Kommission auch Informationen über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse nach bestimmten Drittländern zu übermitteln haben. Diese Übermittlung ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die Handelsströme streng zu überwachen.

Die jüngste Entwicklung der Handelsströme rechtfertigt die Aufnahme mehrerer Länder, deren Bedeutung als Markt erheblich zugenommen hat, in die Liste der im Anhang III zu Entscheidung Nr. 588/80/EGKS aufgeführten Bestimmungsländer —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 588/80/EGKS wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I wird die NIMEXE-Kennziffer 73.02-11 durch die Kennziffern 73.02-01 und 73.02-09 ersetzt.
2. In der im Anhang II aufgeführten Länderliste wird „Griechenland“ gestrichen.
3. In Anhang III werden folgende Angaben hinzugefügt :
„Kanada
Mexiko
Nigeria
Portugal
Jugoslawien
Venezuela.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 14. Juli 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1980, S. 11.

(2) ABl. Nr. L 355 vom 30. 12. 1980, S. 43.

(3) ABl. Nr. L 291 vom 31. 10. 1980, S. 32.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1999/81 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1981

über die Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽³⁾ müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 der Kommission⁽⁴⁾ sind bestimmte Mengen entbeintes Rindfleisches, festgestellt durch Verordnung (EWG) Nr. 1308/81 der Kommission⁽⁵⁾, ausgeschrieben worden. Aufgrund dessen sind die Mindestverkaufspreise festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen, deutschen, irischen und britischen Interventionsstelle, die für den Zuschlag bei der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 6. Juli 1981 abgelaufen ist, gelten, sind im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt worden.

(2) Angebote, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Ausschreibung für nicht im Anhang genannte Erzeugnisse abgegeben worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1981, S. 18.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ἐλάχιστες τιμές πώλησεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
<i>Ochsen A</i>	
Filets	8 940
Roastbeef	5 729
Oberschalen	3 865
Unterschalen	3 700
Kugeln	3 726
Hüftstücke	3 576
Kniekehlfleisch	2 732
Hesse	2 599
Dünnung	1 586
<i>Bullen A</i>	
Filets	9 410
Roastbeef	5 714
Oberschalen	3 933
Unterschalen	3 820
Kugeln	3 745
Hüftstücke	3 594
Kniekehlfleisch	2 879
Hesse	2 676
Dünnung	1 957

(1) Avis d'adjudication n° D P — 11, JO n° C 152 du 20. 6. 1981, p. 2.

(1) Ausschreibung Nr. D P — 11, ABl. Nr. C 152 vom 20. 6. 1981, S. 2.

(1) Bando di gara n. D P — 11, GU n. C 152 del 20. 6. 1981, pag. 2.

(1) Bericht van inschrijving nr. D P — 11, PB nr. C 152 van 20. 6. 1981, blz. 2.

(1) Notice of invitation to tender No D P — 11, OJ No C 152, 20. 6. 1981, p. 2.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. D P — 11, EFT nr. C 152 af 20. 6. 1981, s. 2.

(1) Προκήρυξη διαγωνισμού άριθ. Γ Π — 11, ΕΕ άριθ. C 152 τής 20. 6. 1981, σ. 2.

DANMARK (2)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ἐλάχιστες τιμές πώλησεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
<i>Ungtyre</i>	
Forequarters	2 678
Bryst og slag	2 140

(2) Avis d'adjudication n° DK P — 12, JO n° C 152 du 20. 6. 1981, p. 8.

(2) Ausschreibung Nr. DK P — 12, ABl. Nr. C 152 vom 20. 6. 1981, p. 8.

(2) Bando di gara n. DK P — 12, GU n. C 152 del 20. 6. 1981, pag. 8.

(2) Bericht van inschrijving nr. DK P — 12, PB nr. C 152 van 20. 6. 1981, blz. 8.

(2) Notice of invitation to tender No DK P — 12, OJ No C 152, 20. 6. 1981, p. 8.

(2) Licitationsbekendtgørelse nr. DK P — 12, EFT nr. C 152 af 20. 6. 1981, s. 8.

(2) Προκήρυξη διαγωνισμού άριθ. Δ Π — 12, ΕΕ άριθ. C 152 τής 20. 6. 1981, σ. 8.

IRELAND (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ἐλάχιστες τιμές πωλήσεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο	
	A	B
<i>Steers 1 and 2</i>		
Fillets	8 673	—
Striploin	5 232	5 615
Insides	3 545	3 795
Outsides	3 506	—
Knuckles	3 655	—
Plates and flanks	1 738	2 124
Brisket	2 303	2 730
Cube rolls	5 358	5 665
Forequarters	2 585	2 968
Shins and shanks	2 646	—
A = Stored in Ireland B = Stored in the United Kingdom		

(1) Avis d'adjudication n° Irl P — 11, JO n° C 154 du 23. 6. 1981, p. 7.

(1) Ausschreibung Nr. Irl P — 11, ABl. Nr. C 154 vom 23. 6. 1981, S. 7.

(1) Bando di gara n. Irl P — 11, GU n. C 154 del 23. 6. 1981, pag. 7.

(1) Bericht van inschrijving nr. Irl P — 11, PB nr. C 154 van 23. 6. 1981, blz. 7.

(1) Notice of invitation to tender No Irl P — 11, OJ No C 154, 23. 6. 1981, p. 7.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. Irl P — 11, EFT nr. C 154 af 23. 6. 1981, s. 7.

(1) Προκήρυξη διαγωνισμού Ἴρλ. Π — 11, ΕΕ ἀριθ. C 154 τῆς 23. 6. 1981, σ. 7.

UNITED KINGDOM (2)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ἐλάχιστες τιμές πωλήσεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο	
	<i>Steers L/M, L/H and heifers T</i>	
Fillets	8 193	
Striploin	4 916	
Topside	3 285	
Silverside	3 385	
Thick flanks	3 029	
Shins and shanks	2 562	
Briskets	2 188	
Foreribs	3 278	
Chuck	2 601	
Thick rib	2 565	
Clod and sticking	2 426	

(2) Avis d'adjudication n° UK P — 11, JO n° C 152 du 20. 6. 1981, p. 10.

(2) Ausschreibung Nr. UK P — 11, ABl. Nr. C 152 vom 20. 6. 1981, S. 10.

(2) Bando di gara n. UK P — 11, GU n. C 152 del 20. 6. 1981, pag. 10.

(2) Bericht van inschrijving nr. UK P — 11, PB nr. C 152 van 20. 6. 1981, blz. 10.

(2) Notice of invitation to tender No UK P — 11, OJ No C 152, 20. 6. 1981, p. 10.

(2) Licitationsbekendtgørelse nr. UK P — 11, EFT nr. C 152 af 20. 6. 1981, s. 10.

(2) Προκήρυξη διαγωνισμού ἀριθ. ΗΒ Π — 11, ΕΕ ἀριθ. C 152 τῆς 20. 6. 1981, σ. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2000/81 DER KOMMISSION
vom 16. Juli 1981
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/72⁽⁴⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei auch den in Artikel 2 unter b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preisen ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

Tomaten, frische Zitronen, Äpfel und Pfirsiche der Güteklassen Extra, I und II der gemeinsamen Qualitätsnormen, unter Glas und im Freiland kultivierte Trauben der Güteklassen Extra und I, Mandeln, Haselnüsse ohne äußere Schale sowie Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhren darstellen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen der Gemeinschaft festgestellt wird.

Aufgrund des Unterschieds zwischen den Erzeugerpreisen für Pfirsiche in der Gemeinschaft und in den übrigen Mitgliedstaaten ist dieser Unterschied gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 10/81⁽⁵⁾ bei der Berechnung der Ausfuhrerstattungen für dieses Erzeugnis zu berücksichtigen. Die Anwendung vorgenannter Kriterien führt dazu, die in Griechenland anwendbare Erstattung auf Null festzusetzen.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst- und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽⁷⁾, ergeben, können bei der Ausfuhr nach nicht-europäischen Drittländern gelockert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

In diesem Fall ist es möglich, Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zur Anwendung zu bringen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

(2) Die Vorschriften der Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) und 23 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 sind anwendbar auf die Ausfuhr von Pfirsischen Zitronen, im Freiland kultivierte Tafeltrauben, Walnüssen mit der Schale, Haselnüssen ohne äußere Schale und Äpfeln, die im Anhang aufgeführt sind.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

(ECU/100 kg netto)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Umschreibung der Ware	Erstattungs-betrag
ex 07.01 M	Tomaten der Güteklassen Extra, I und II	4,50
ex 08.02 C	Zitronen, frisch, der Güteklassen Extra, I und II : für Ausfuhren nach :	
	— den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas	6,04
	— anderen Bestimmungen	4,23
ex 08.04 A I	Tafeltrauben :	
	— frisch, im Freiland kultivierte Erzeugnisse, der Güteklassen Extra und I	4,84
	— frisch, unter Glas kultivierte Erzeugnisse, der Güteklassen Extra und I	19,34
ex 08.05 A II	Mandeln, ohne äußere Schale, ausgenommen bittere Mandeln	9,67
ex 08.05 B	Walnüsse, mit der Schale	14,00
ex 08.05 G	Haselnüsse, ohne äußere Schale	14,51
ex 08.06 A II	Äpfel der Güteklassen Extra, I und II, außer Mostäpfeln : für Ausfuhren nach :	
	— Botsuana, Lesotho, Swasiland, Sambia, Malawi, Mosambik, Tansania, Kenia, Ruanda, Burundi, Uganda, Somalia, Äthiopien, Madagaskar, Komoren, Sudan, Mauritius, der Republik Djibuti, den Ländern der Halbinsel Arabien ⁽¹⁾ , dem Iran und dem Irak	12,00
	— den Ländern und Territorien Afrikas, mit Ausnahme der vorgenannten Länder sowie Südafrikas, nach Syrien, Jordanien, den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Island, Finnland, Norwegen, Schweden, Österreich und Färöer-Inseln	3,63
ex 08.07 B	Pfirsiche (ausgenommen Brugnolen und Nektarinen) der Klassen Extra, I und II für Ausfuhren nach allen anderen Bestimmungen als der Schweiz und Österreich :	
	— mit Ursprung in Griechenland	2,06
	— mit Ursprung in den übrigen Mitgliedstaaten	12,00

⁽¹⁾ Als „Länder der Halbinsel Arabien“ sind im Sinne dieser Verordnung die folgenden Länder und Territorien dieser Halbinsel zu verstehen : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Oman-Sultanat, die Vereinigten Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwein, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Volksrepublik Jemen (Südjemen).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2001/81 DER KOMMISSION
vom 16. Juli 1981
zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere
Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundbetrag der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1809/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1968/81 ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1809/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,1430 ECU je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 15. 7. 1981, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2002/81 DER KOMMISSION
vom 16. Juli 1981
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1985/81⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 16. 7. 1981, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	14,30 8,76 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2003/81 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1981

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/81⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Iberischen Halbinsel und der Zone II b) — der Zone V — den anderen Drittländern	44,00 55,00 55,00 15,00
10.01 B	Hartweizen Für Ausfuhren nach : — Marokko und Tunesien und der Zone V — den anderen Drittländern	70,00 —
10.02	Roggen für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Zone II b) — den anderen Drittländern	16,00 18,00 10,00
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Iberischen Halbinsel und der Zone II b) — den anderen Drittländern	33,00 37,00 15,00
10.04	Hafer für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	15,00 —
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen (!): — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	60,00 56,80 52,85 48,90 45,30 40,50

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen ⁽¹⁾ :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	35,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	35,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	35,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	35,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen ⁽¹⁾ :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	128,00
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	128,00
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	128,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen ⁽¹⁾ :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	60,00

⁽¹⁾ Für die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission genannten Bestimmungen (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2004/81 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1981

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/81⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81⁽⁵⁾, kann ein Berichtungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1981 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	(ECU / tonne)					
			1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		7	8	9	10	11	12	1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	— 3,00	— 5,00	— 5,00	— 5,00	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	+ 35,00	+ 35,00	+ 35,00	+ 35,00	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	+ 35,00	+ 36,00	+ 35,00	+ 35,00	—	—

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2005/81 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1981

zur zeitweiligen Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais und Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7 erster Unterabsatz, in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sieht die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöpfung vor, wenn die Marktlage gestattet festzustellen, daß Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen könnten.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann in Anbetracht der gegenwärtigen Lage auf dem Weltmarkt für Getreide kurzfristig zu der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in Betracht kommen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1937/81 der Kommission vom 13. Juli 1981⁽³⁾ wurde die Voraus-

festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide zeitweilig ausgesetzt. Da die Gründe für diese Aussetzung für Mais und Gerste fortbestehen, muß diese Maßnahme für einen begrenzten Zeitraum beibehalten werden, in dem es möglich ist, die Lage zu verfolgen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr für Gerste (Tarifnummer 10.03) und Mais (Tarifstelle 10.05 B) wird vom 17. bis 23. Juli 1981 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2006/81 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1981

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/81⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die

voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getreidearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgesetzt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1981

zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, aus Hongkong stammende Kleider aus Geweben und aus Gewirken von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(81/502/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1981 haben die Regierungen der Benelux-Staaten gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Kleider aus Geweben und aus Gewirken der Tarifstellen 60.05 ex A II und 61.02 ex B II des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 26, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus Hongkong stammenden Waren in die Gemeinschaft ist Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Land.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Hongkong verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte Höchstmengen zu beschränken.

Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Berücksichtigung seiner Besonderheiten hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 3063/79⁽²⁾, eine besondere gemeinsame Regelung für die Einfuhren dieser Textilwaren eingeführt.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurde diese Höchstmenge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da die Benelux-Staaten seit dem 1. Januar 1981 diese Waren aus dem betreffenden Drittland in einem Umfang zum freien Verkehr zugelassen haben, der ungefähr 33 % der Quote für Direkteinfuhren entspricht.

Was die Situation des betreffenden Industriesektors angeht, so zeigen die der Kommission vorliegenden

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1979, S. 1.

Informationen, daß die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware 11 937 000 Stück im Jahr 1978, 11 717 000 Stück im Jahr 1979 und 11 706 000 Stück im Jahr 1980 betragen.

Die Produktion gleichartiger Waren in den Benelux-Staaten hat sich von 11 496 000 Stück im Jahr 1979 auf 10 662 000 Stück im Jahr 1980 verringert.

Der Verbrauch gleichartiger Waren in den Benelux-Staaten hat sich von 26 535 000 Stück im Jahr 1979 auf 24 394 000 Stück im Jahr 1980 verringert.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Den Behörden des Mitgliedstaats, der den Antrag gestellt hat, liegen Anträge auf Ausstellung von Einfuhrpapieren vor. Es ist nicht angezeigt, sie in die Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden er-

mächtigt, die nachstehenden aus Hongkong stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 4. Mai 1981 gestellt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
60.05 ex A II und 61.02 ex B II (NIMEXE-Kennziffern 60.05-41, 42, 43, 44, 61.02-48, 52, 53, 54) Kategorie 26	Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Oktober 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1981

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3022/80

(81/503/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3022/80 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3022/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 18. Juni 1981 hinterlegten Angebote auf 65,95 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(³) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.
(⁴) ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 6.
(⁵) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.
(⁶) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1981

über die Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3024/80

(81/504/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3024/80 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1530/81 vom 5. Juni 1981⁽⁴⁾, wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrertattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3024/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrertattung von Weichweizen aufgrund der zum 18. Juni 1981 hinterlegten Angebote auf 65,95 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 149 vom 6. 6. 1981, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1981

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3026/80

(81/505/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3026/80 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3026/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 18. Juni 1981 hinterlegten Angebote auf 65,95 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(³) ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1975, S. 18.

(⁴) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

(⁵) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1981

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3023/80

(81/506/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3023/80 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3023/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 18. Juni 1981 hinterlegten Angebote auf 53,96 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(3) ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

(5) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1981

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3025/80

(81/507/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3025/80 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1530/81 vom 5. Juni 1981⁽⁴⁾, wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstaufuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3025/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 18. Juni 1981 hinterlegten Angebote auf 53,96 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 149 vom 6. 6. 1981, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1981

über den Transport von 10 700 Tonnen Olivenöl, die sich in den Lagern der griechischen Interventionsstelle befinden, innerhalb des Hoheitsgebiets Griechenlands

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(81/508/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 786/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 352/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des großen Umfangs der Ölerzeugung von 1980/81 in Griechenland wurden in einigen Interventionszentren dieses Mitgliedstaats beträchtliche Olivenölmengen zur Intervention angeboten. Es besteht die Gefahr, daß die griechische Interventionsstelle in kurzer Zeit weitere Öle, die ihr in diesen Zentren noch angeboten werden nicht mehr annehmen kann.

Am 28. April 1981 hat Griechenland die Kommission gebeten, den Transfer von 10 700 Tonnen Olivenöl, die sich in den Erzeugungsgebieten in ihrem Besitz befinden, nach anderen Interventionslagern mit freien Kapazitäten zu genehmigen.

Die Prüfung der Lagerungsmöglichkeiten des betreffenden Mitgliedstaats hat ergeben, daß dem griechischen Antrag stattgegeben und der Transport des Oli-

venöls zu den von Griechenland vorgeschlagenen Lagern genehmigt werden sollte.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die griechische Interventionsstelle wird ermächtigt, bis zum 31. August 1981 rund 10 700 Tonnen Olivenöl, die sie in den im Anhang angeführten Gebieten auf Lager hält, zu Lagern im Interventionszentrum von Megara zu transportieren.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

(¹) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1978, S. 1.

*ANHANG***Gebiete, in denen das zu transferierende Olivenöl gelagert ist**

1. Herakleon	(Kreta)	7 450 Tonnen
2. Lesbos	(Östliche Ägäis)	650 Tonnen
3. Kerkira	(Korfu)	1 000 Tonnen
4. Preveza	(Westgriechenland)	300 Tonnen
5. Volos	(Mittelgriechenland)	300 Tonnen
6. Rhodos	(Dodecanese)	500 Tonnen
7. Samos		500 Tonnen

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1981

zur Genehmigung eines Programms für die Verwertung von Schlachtnebenprodukten zu hochwertigen Futtermitteln in Baden-Württemberg gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(81/509/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 17. November 1980 das Programm für die Verwertung von Schlachtnebenprodukten zu hochwertigen Futtermitteln in Baden-Württemberg mitgeteilt.

Das genannte Programm betrifft die Erweiterung und Schaffung von Kapazitäten für die Verwertung von Schlachtnebenprodukten zu hochwertigen Futtermitteln mit dem Ziel einer Senkung der Schlachtkosten und einer Erhöhung der Erzeugererlöse ; es stellt daher ein Programm im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den betroffenen Bereich erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht

den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 17. November 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte Programm für die Verwertung von Schlachtnebenprodukten zu hochwertigen Futtermitteln in Baden-Württemberg wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1981

**über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar
und Swasiland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch**

(81/510/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3486/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 dieser Verordnung,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3469/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlicenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Juni 1981 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlicenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist angebracht die Mengen festzulegen, für welche ab 1. Juli 1981 Licenzen beantragt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 22. Juni 1981 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlicenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

Vereinigtes Königreich :

707,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
200,2 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

Artikel 2

Anträge auf Licenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Juli 1981 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

Botsuana	18 209,0 Tonnen,
Kenia	142,0 Tonnen,
Madagaskar	7 231,5 Tonnen,
Swasiland	2 960,3 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 24. Juni 1981****zur Genehmigung eines Programms des Großherzogtums Luxemburg betreffend die weinwirtschaftlichen Anlagen des Moselgebiets in Luxemburg gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates****(Nur der französische Text ist verbindlich)****(81/511/EWG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die luxemburgische Regierung hat am 31. März 1981 das Programm betreffend die weinwirtschaftlichen Anlagen des Moselgebiets in Luxemburg mitgeteilt.

Das genannte Programm betrifft die Modernisierung und Erweiterung der Kapazitäten für die Aufnahme und die Aufbereitung, die Lagerung und die Weinbereitung sowie die Abfüllung, die Etikettierung und den Versand im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Weinerzeugnisse und damit auf eine Verbesserung der Einkommen der Erzeuger ; es stellt somit ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Die Genehmigung des Programms berührt nicht die Entscheidungen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über die gemeinschaftliche Finanzierung von Vorhaben, die nicht im wesentlichen die Verarbeitung von Basiserzeugnissen zum Gegenstand haben, die in Luxemburg erzeugt sind, getroffen werden.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genann-

ten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den betroffenen Sektor erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der luxemburgischen Regierung am 31. März 1981 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 mitgeteilte Programm betreffend die weinwirtschaftlichen Anlagen des Moselgebiets in Luxemburg wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(¹) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1981

zur Genehmigung eines Programms für die Folgeerzeugnisse von Oliven und Ölsaaten in Griechenland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(81/512/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die griechische Regierung hat am 2. Februar 1981 das Programm für die Folgeerzeugnisse von Oliven und Ölsaaten mitgeteilt.

Das genannte Programm betrifft die Schaffung, Restrukturierung und die Modernisierung von Einrichtungen für die Verarbeitung und Vermarktung von Oliven, Ölsaaten und Tafeloliven mit dem Ziel, die Lücken zu schließen, die bei Handel und Verarbeitung der betroffenen Erzeugnisse bestehen; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den betroffenen Sektor in Griechenland erreicht werden können. Die ge-

plante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Das von der griechischen Regierung am 2. Februar 1981 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 mitgeteilte Programm für die Folgeerzeugnisse von Oliven und Ölsaaten wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1981

zur Genehmigung eines Programms für die Verarbeitung und Vermarktung von Geflügelzuchterzeugnissen in Frankreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(81/513/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung hat am 23. Oktober 1980 das Programm für die Verarbeitung und Vermarktung von Geflügelzuchterzeugnissen mitgeteilt und am 22. April und 15. Mai 1981 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm sieht Investitionen betreffend

- die Restrukturierung und Modernisierung der Anlagen für die Schlachtung, Zerlegung, Entbeinung sowie weiterer Verarbeitungsstufen für Geflügel aller Arten,
- die Schaffung von neuen Kapazitäten für den Export von Hähnchen in Drittländer,
- die Schaffung und die Modernisierung von Aufbereitungszentren für Eier und von Unternehmen zur Verarbeitung von Eiprodukten

vor ; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Die Teile des Programms jedoch, die eine Erhöhung der Kapazitäten für den Export von Hähnchen in Drittländer vorsehen, sind mit der im Bereich Geflügelfleisch verfolgten gemeinschaftlichen Politik nicht vereinbar, so daß diese Teile des Programms nicht genehmigt werden können.

Die Genehmigung des Programms berührt weiterhin nicht die Entscheidungen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über die gemeinschaftliche Finanzierung von Vorhaben getroffen werden,

insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung, ob die im Bereich der Eiprodukte vorgesehenen Innovationen zu tatsächlichen Absatzsteigerungen führen können.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den betroffenen Sektor erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Das von der französischen Regierung am 23. Oktober 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 mitgeteilte und am 22. April und 15. Mai 1981 ergänzte Programm für die Verarbeitung und Vermarktung von Geflügelzuchterzeugnissen wird mit Ausnahme der Teile, die die Erhöhung der Schlachtkapazität und die Erhöhung der Kapazitäten für den Export von Hähnchen in Drittländer betreffen, genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

(¹) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1981

zur Genehmigung eines Programms für die Verarbeitung und Vermarktung von Saatgut in Belgien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(81/514/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die belgische Regierung hat am 27. November 1980 das Programm für die Verarbeitung und Vermarktung von Saatgut mitgeteilt.

Das genannte Programm betrifft die Schaffung, Konzentration und Rationalisierung von Anlagen zur Erfassung, Aufbereitung, Lagerung, Abpackung und den Transport von Saatgut mit dem Ziel, diese Anlagen an die gestiegenen Anforderungen an hochwertiges Saatgut anzupassen; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Die Genehmigung des Programms berührt nicht die Entscheidungen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über die gemeinschaftliche Finanzierung von Vorhaben, die nicht im wesentlichen die Verarbeitung von Basiserzeugnissen zum Gegenstand haben, die in Belgien erzeugt sind, getroffen werden.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genann-

ten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den Bereich Saatgut in Belgien erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der belgischen Regierung am 27. November 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte Programm für die Verarbeitung und Vermarktung von Saatgut in Belgien wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1981

zur Genehmigung eines Programms betreffend frisches und getrocknetes Obst und Gemüse in Griechenland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(81/515/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die griechische Regierung hat am 2. Februar 1981 das Programm betreffend frisches und getrocknetes Obst und Gemüse mitgeteilt.

Das genannte Programm betrifft

- die Schaffung und Modernisierung von Einrichtungen für die Vermarktung von frischen Erzeugnissen,
- die Modernisierung und die Entwicklung von Kühleinrichtungen und Kühltransportmitteln sowie von Einrichtungen für die Lagerung von Trockenfrüchten,
- die Modernisierung, die Rationalisierung und die Ausdehnung von Anlagen für die Verarbeitung von Obst und Gemüse,

es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar ;

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genann-

ten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den betroffenen Sektor in Griechenland erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Der Ständige Agrarstrukturausschuß hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der griechischen Regierung am 2. Februar 1981 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 mitgeteilte Programm betreffend frisches und getrocknetes Obst und Gemüse wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

(¹) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

